



Pflanzenschutzmittelzulassung: Risikobewertung und Risikomanagement auf europäischer Ebene und in Österreich

Bundesgemüsebautagung 2025

17. November 2025

Spannungsfeld



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES



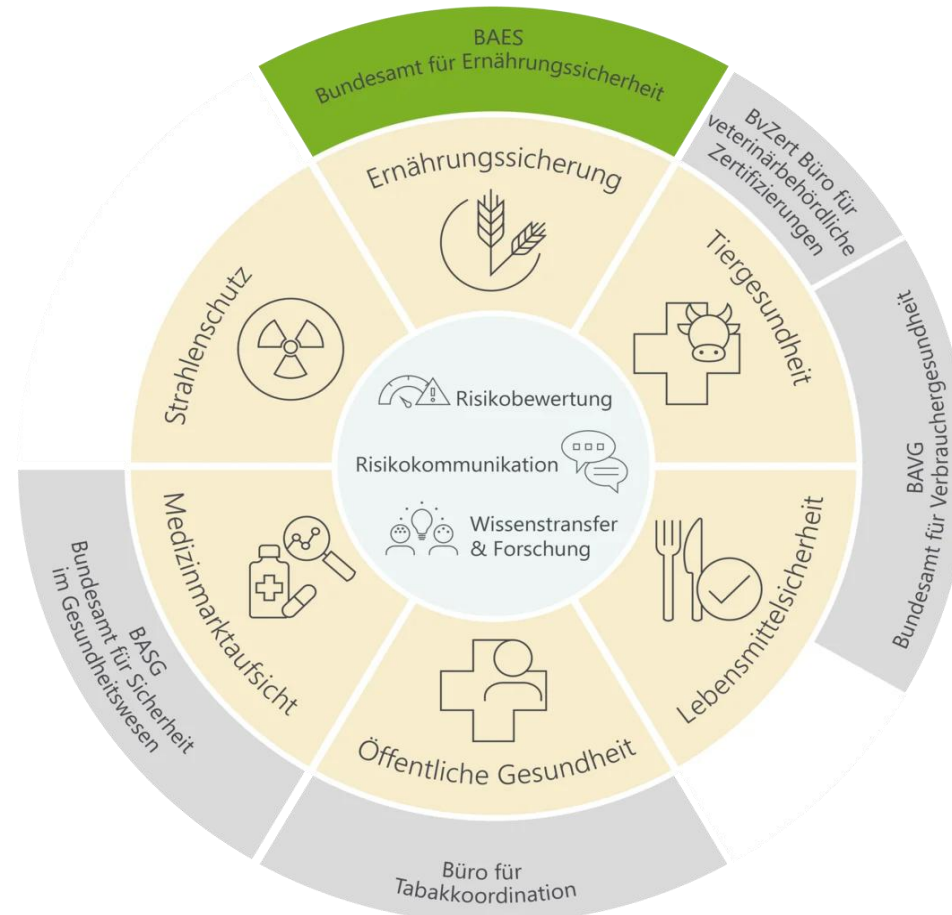
Foto 1: Apfelschorf © AGES/Josef Altenberger, Foto 2: Pflanzenschutzmittel-Ausbringung © nitpicker/Shutterstock.com, Foto 3: Grüne Reiswanze © AGES/Anna Moyses, Foto 4: Glyphosat-

Organisation 1/2

BAES und AGES



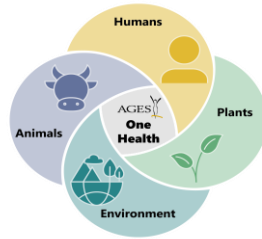
Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES



Organisation 2/2



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES



Risikobewertung
(AGES)

- Gutachten
- Wissenschaftliche Beratung
- Forschung und Studien
- Monitorings



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Risikomanagement
(BAES)

- Risikominimierende Maßnahmen und Auflagen
- Vorbeugende Maßnahmen
- Behördliche Entscheidungen
- Rechtliche Stellungnahmen und Begutachtungen

Gefahr und Risiko



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES



GEFAHR

Löwe in freier Wildbahn



RISIKO

Löwe im Zoo

(Bild erstellt von Microsoft Copilot, verantwortet von BAES/Josefine Sinkovits)

Zonale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

■ Zweistufiges Verfahren

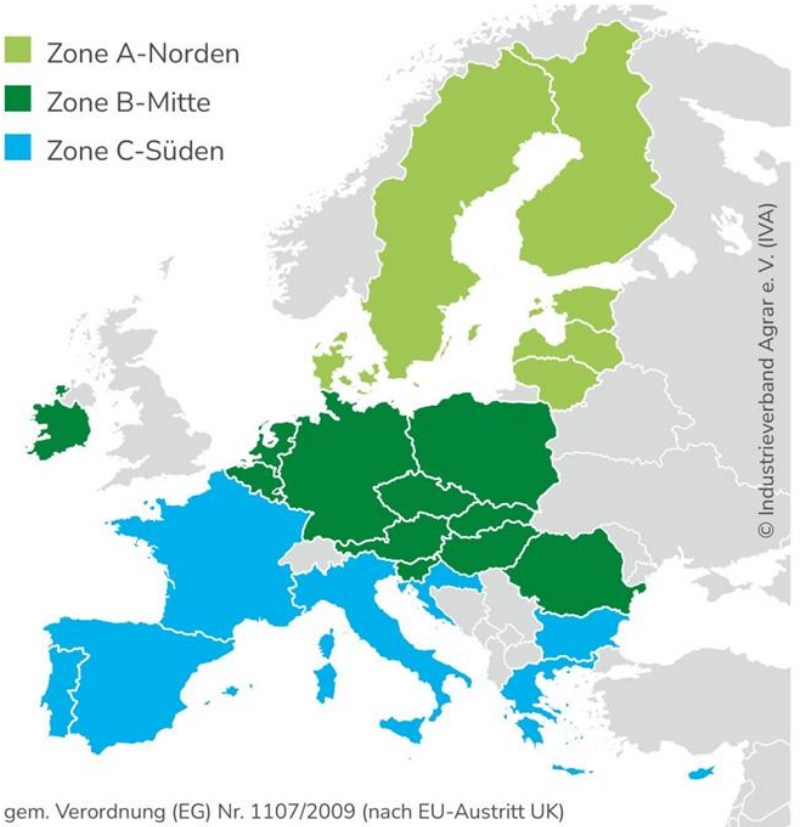
- Stufe 1: **Genehmigung** der **Wirkstoffe** auf EU-Ebene
- Stufe 2: **Zulassung** des **Pflanzenschutzmittels** in den einzelnen Mitgliedstaaten
 - > erst dann Vermarktung und Anwendung des Pflanzenschutzmittels

■ Zonales Verfahren

EU ist in **3 Zonen** (Norden, Mitte, Süden) unterteilt,
Österreich gehört zur mittleren Zone

Pflanzenschutzmittel-Zulassung in Europa:
„Zonale Zulassung“

- Zone A-Norden
- Zone B-Mitte
- Zone C-Süden



gem. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nach EU-Austritt UK)

Wer macht was? 1/2



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

■ Rechtsgrundlagen

- > Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „Pflanzenschutzmittel-Verordnung“
- > Richtlinie 2009/128/EG „nachhaltige Verwendung“
- > Bundesverfassung (Zulassung = Bund; Anwendung = Bundesländer)
- > Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- > Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Wer macht was? 2/2



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

— Pflanzenschutzmittelwirkstoffe – EU-Ebene

Wirkstoffe werden in einem **Gemeinschaftsverfahren** bewertet. Im Genehmigungsprozess sind Pflanzenschutzmittelbehörden der **Mitgliedstaaten** sowie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**) beteiligt. Die **Europäische Kommission** entscheidet, ob ein Wirkstoff genehmigt wird.

(<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database>)

— Pflanzenschutzmittelprodukte – nationale Ebene

Pflanzenschutzmittel, die auf den Markt gebracht werden, brauchen eine nationale Zulassung. Behörde dafür ist das **BAES** und arbeitet hier mit der **AGES als Bewertungsstelle** zusammen. Derzeit sind rd. 1650 im Pflanzenschutzregister eingetragen. ([Pflanzenschutzmittel-Register](#))

Verfahrensarten für Pflanzenschutzmittel

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „Pflanzenschutzmittel-Verordnung“



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Reguläre Zulassung
gemäß Artikel 33
(Zulassung zum
Inverkehrbringen)

**Gegenseitige
Anerkennung** der
Zulassung gemäß
Artikel 40

Lückenindikation
gemäß Artikel 51

Notfallzulassung
gemäß Artikel 53

und andere siehe VO (EG) 1107/2009

Artikel 40 der Verordnung (EG) 1107/2009

gegenseitige Anerkennung



Austrian
Federal Office for
Food Safety
BAES

- **Aufrechte Zulassung** in einem anderen MS derselben Zone liegt vor (bei Beizmittel keine Zoneneinschränkung)
- Antragsverfahren durch Zulassungsinhaber
- **Verkürztes Verfahren** (Prozess wurde reorganisiert - von der Antragstellung bis zur Entscheidung unter Fristwahrung)
- Bei positiver Erledigung -> Reguläre Zulassung

Artikel 51 der Verordnung (EG) 1107/2009

geringfügige Verwendungen



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

- **Zulassungsinhaber**, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste **amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen** oder **berufliche Verwender** können beantragen, dass der Geltungsbereich der Zulassung eines in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen ausgeweitet wird, die noch nicht erfasst sind.
- In Abstimmung mit LKÖ und AGES erarbeitete Verordnung des BAES über umfasste Kulturen
- Kriterien:
 - Gesamtanbaufläche von max. 10.000 ha in Österreich
 - Die beantragte Zulassung ist von öffentlichem Interesse
 - Die vorgesehene Anwendung erfolgt in einer für Österreich bedeutenden Kultur bzw. kann im Rahmen der regional angepassten Bewirtschaftungsformen erfolgen
 - Auch als gegenseitige Anerkennung gem. Art. 40 möglich

Artikel 53 der Verordnung (EG) 1107/2009

Notfallzulassung

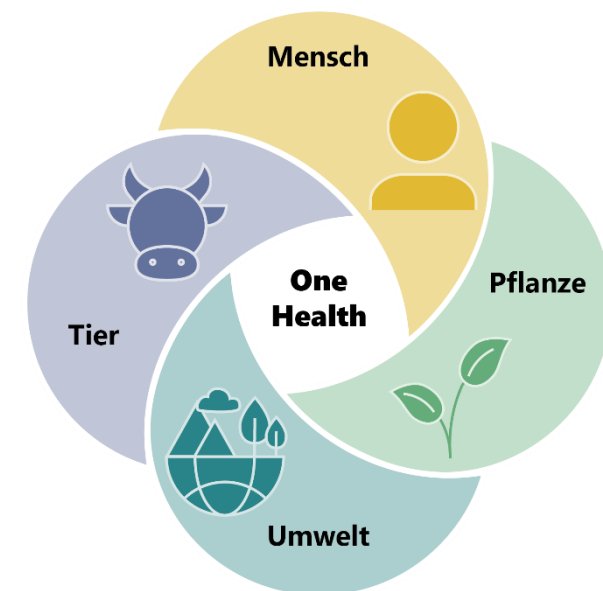


Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

- Ein **Mitgliedstaat** kann unter bestimmten Umständen für die Dauer von **höchstens 120 Tagen** das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine **begrenzte und kontrollierte Verwendung** zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts **einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr** als notwendig erweist.
- **Nationale Leitlinien** sind zu berücksichtigen (6 Kategorien; Zustimmung der Bundesländer notwendig).
- Antragsteller sind beispielsweise Kammern, Interessensvertretungen oder Zulassungsinhaber
- Jede Notfallzulassung ist der Europäischen Kommission zu melden.
- Notfallzulassungen werden regelmäßig im Auftrag der Europäischen Kommission durch die EFSA überprüft.

Pflanzenschutzmittelzulassung: Risikobewertung und Risikomanagement auf europäischer Ebene und in Österreich

Bundesgemüsebautagung 2025

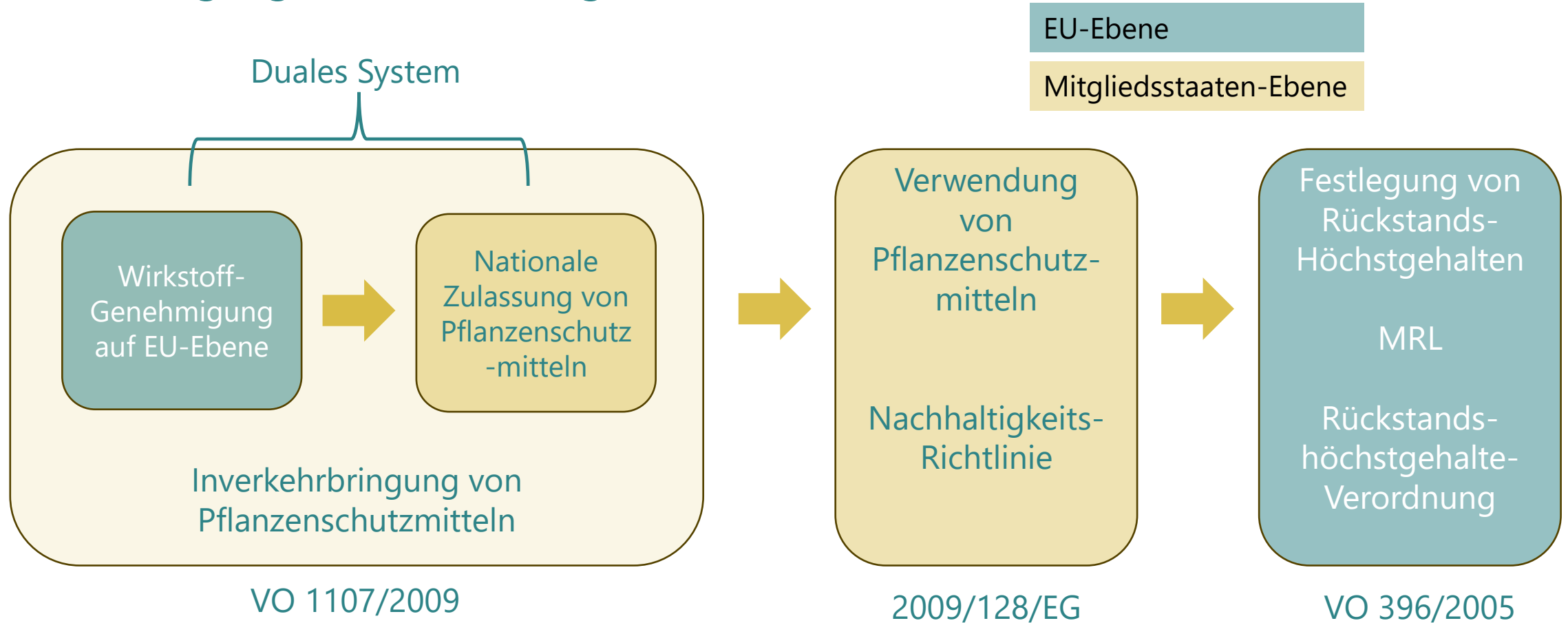


Patrick Breinhölder

Institut für Pflanzenschutzmittel/Geschäftsfeld Ernährungssicherung

Institut für Pflanzenschutzmittel - AGES

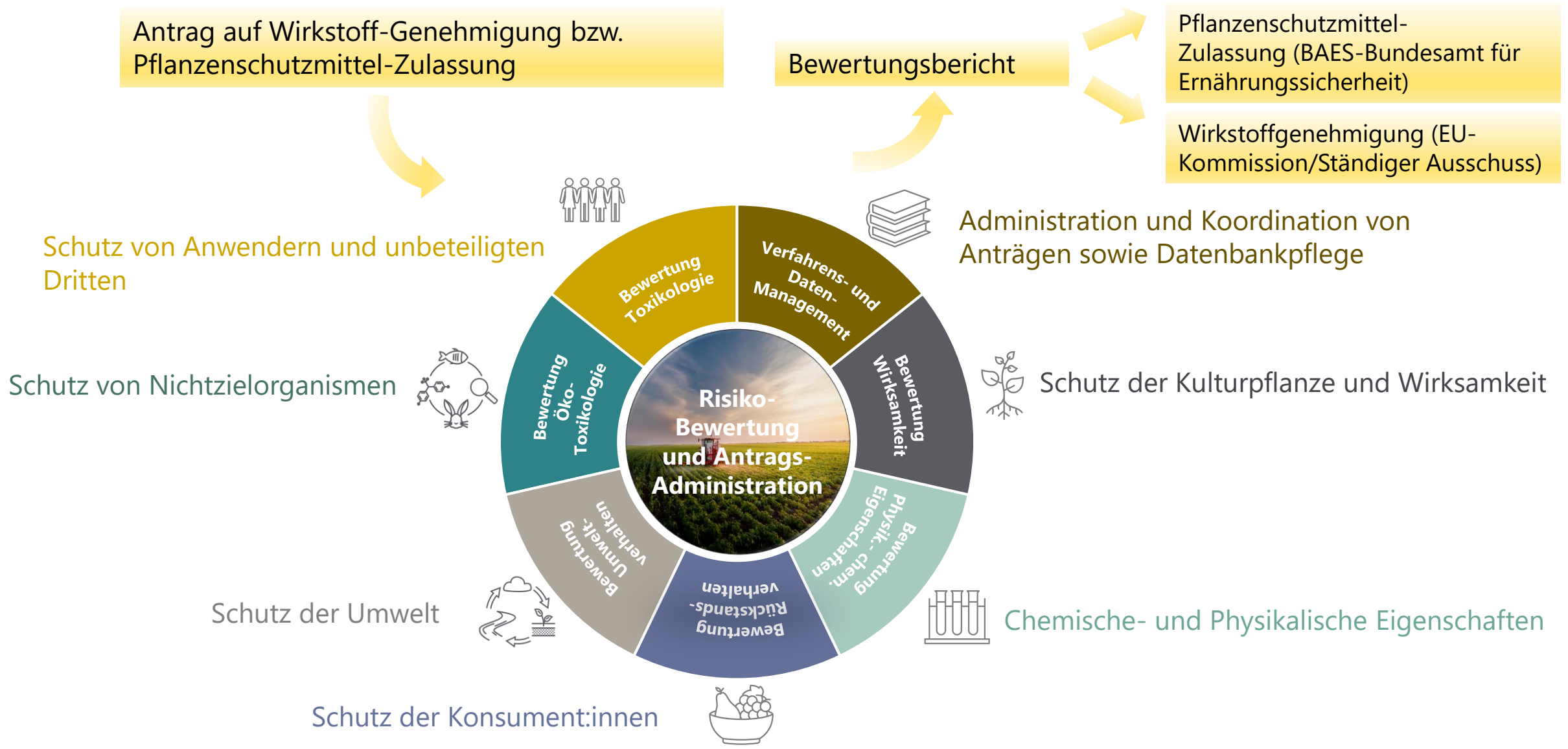
Genehmigungs- und Zulassungsverfahren



Strikte Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement – sowohl für Wirkstoffe als auch für Produkte!

Institut für Pflanzenschutzmittel - AGES

Aufgaben und Organisation



- Steigende Anforderungen an die Bewertung
- Per – und polyfluorierte Substanzen (TFA)
- Neue Gefahrenklassen
- Bewertung von Effekten auf die Biodiversität
- Kapazitäten und gesetzliche Fristen
- Harmonisierung in Europa auf nationaler und zentraler Ebene
- Öffentliche Wahrnehmung
- Neue Technologien (RNAi, Peptide, Biologicals, etc.)

Institut für Pflanzenschutzmittel - AGES

Neuer Pflanzenschutzmittelregister



- Testversion des neuen, vollständig überarbeiteten Pflanzenschutzmittel-Registers ist seit 1. Juli 2025 online

Handelsbezeichnung	Zulassung	Abverkaufsfrist	Aufbrauchsfrist
4377-B Argos Orangenöl	Zugelassen	10.06.2022	31.12.2027
3882-NE1 Compo Insektenmittel PREV-AM Orangenöl	Genehmigt		
4097-D Limocide Orangenöl	Zugelassen		
4128-D Oroclide Plus Orangenöl	Zugelassen		
3882-D Prev-AM Orangenöl	Zugelassen		

Kriterien des Pflanzenschutzmittels

Wirkungstyp Wirkstoffgruppe

Zulassungsinhaber Status

Abverkaufsfrist Aufbrauchsfrist

Beginn der Zulassung Ende der Zulassung

Datum der letzten Erneuerung

Produkt mit geringem Risiko

Zulassungen mit Wirkstoffen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Kriterien der Indikation

Kultur / Objekt Kultur / Objekt Einschränkung

Schadfaktor Schadfaktor Einschränkung

Einsatzgebiet Anwendungsbereich

Abverkaufsfrist Aufbrauchsfrist

Befristung von Befristung bis

Art. 53

- Erweiterte Suchkriterien z.Bsp. Für Kultur/Schaderreger
- Adressieren Feedback aus der Praxis bzgl. Übersichtlichkeit
- Paradigmenwechsel beim Inhalt – auslaufende PSM/Indikationen sichtbar
- Potential für weitere Entwicklung wie userspez. Suche, mehr für HuK, ...
- State-of-the-Art Tech-Stack, was effiziente und effektive Bearbeitung unterstützt

Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH



Patrick Breinhölder
Institut für Pflanzenschutzmittel





Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Mag. Josefine Sinkovits

Spargelfeldstraße 191

A-1220 Wien

T +43 (0) 50 555-32350

josefine.sinkovits@baes.gv.at

www.baes.gv.at

Copyright © 2023 BAES/ Mag: Josefine Sinkovits

Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte sind geistiges Eigentum des BAES. Diese dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden.

Alle anderen Werknutzungsarten, einschließlich der Vornahme von Änderungen und Bearbeitungen, sowie eine Weitergabe an Dritte sind untersagt.